



Anhang zum Anwenderhandbuch

Nutzungsplanung DM.16-Npl-BE

Bearbeitungs-Datum 05.07.2023

Autor Amt für Gemeinden und Raumordnung
Amt für Geoinformation

Dateiname Frageliste DM16.docx

1. FAQ – Datenmodell Nutzungsplanung DM.16-Npl-BE

Einleitung

Das aktuellste Handbuch, welches für die Datenerfassung benutzt werden soll, ist auf der Website des AGI zu finden. (<http://www.apps.be.ch/geo/de/neu-dm16-npl-be.html>)

Auf Grund von Erfahrungen und verschiedene Feedbacks wurde das Handbuch am 1. März 2018 aktualisiert. Gleichzeitig wird die vorliegende FAQ gepflegt mit den am häufigsten gestellten und wichtigsten Fragen. Diese wird kontinuierlich aktualisiert und ist ebenfalls auf der Website des AGI zu finden.

Nr.	Frage	Antwort
1	Ist die Strasse ausserhalb des Siedlungsgebiets der LWZ zuzuweisen?	Ja, rechts und links davon liegt die LWZ, aus diesem Grund wird sie so erfasst.
2	Sind Bahntrassees und Autobahnen wie normale Strassen zu behandeln?	Ja, d.h. es gilt bis zur Mitte die Zonenzuordnung der beiden Seiten.
3	Gibt es in der Handhabung eine Unterscheidung zw. Kantons- und Gemeindestrassen ?	Nein.
4	Wie werden die Strassen am Siedlungsrand erfasst (Grenze LWZ – Bauzone)?	Es kommt darauf an, welche Funktion die Strasse hat. Dient die Strasse der Erschliessung des Baugebietes, ist sie gänzlich der Bauzone zuzuweisen. Handelt es sich um eine Landwirtschaftsstrasse, müsste sie gänzlich als LWZ erfasst werden. Die Unterscheidung muss bei Strassen, die an einer Seite der LWZ angrenzen, immer gemacht werden.
5	Im ÖREBK müssen die Strassen den benachbarten Bauzonen zugeordnet werden. Kann dies auch im Zonenplan in dieser Form dargestellt werden? Welches Verfahren wäre dazu notwendig? Müsste die Planbeständigkeit dabei berücksichtigt werden?	Ja. Ein Verfahren ist nicht nötig und die Planbeständigkeit ist auch kein Problem, da nutzungsplanerisch im Grundsatz keine Änderung erfolgt.
6	Gilt die Darstellung der Bauzonen bis in die Mitte der Strassen für sämtliche Zonen? Beispielsweise werden ZPP's und UeOs im Zonenplan bis zur Strasse dargestellt und genau abgegrenzt? Gilt bei Grünzonen – in denen keine oberirdischen Bauten und Anlagen zulässig sind – das gleiche Prinzip?	Grenzt eine ZPP oder UeO an eine Strasse, so bleibt der Perimeter der ZPP oder UeO unverändert. Die Strasse erhält die Grundnutzung gemäss innerer Nutzung. Dabei ist wichtig, dass die Strasse einer Zone zugeordnet wird, die in der Nutzungsplanung der Gemeinde bereits festgelegt ist. Ansonsten hätte diese Fläche keine Zuordnung in der kommunalen Legende des Zonenplans. Deshalb kann es vorkommen, dass die innere Nutzung

		<p>der angrenzenden UeO/ZPP nicht der Nutzung der Strasse entspricht. Inhaltlich müssten sie aber gleichwertig sein (kantonale vs. kommunale Legende)</p> <p>Technisch ist dazu in der Grundnutzung ein separates Polygon auf der Strassenfläche zu erfassen, das den Wert der inneren Nutzung erhält.</p> <p>Die Erfassung bis zur Strassenmitte gilt auch für Grünzonen (siehe dazu auch Frage Nr. 4).</p>
7	Die Grundzonen müssen bis zur Strassenmitte erfasst werden. Wie genau muss die Mitte definiert werden?	Eine generalisierte Darstellung (insbesondere bei Kurven) ist möglich.
8	Wie müssen Erschliessungsstrassen (Kantons-, Gemeinde oder Privatstrasse) entlang dem Waldrand erfasst werden?	Die Strasse muss ganz mit der einseitig angrenzenden Bauzone unterlegt werden. Ein Unterlegen mit Waldfläche ist formal-rechtlich nicht möglich, weil sonst die Waldgrenze mitten in der Strasse zu liegen käme oder ein formelles „Rodungsverfahren“ mit jeder baulichen Massnahme auf oder neben der Strasse nötig würde.
9	Was passiert, wenn eine Strasse an der Gemeindegrenze liegt und dadurch die Bauzone der Nachbargemeinde erschlossen wird? (Siehe Beispiel Abbildung unten)	Da es sich um die Erschliessung von Baugebiet auf dem Gemeindegebiet der Nachbargemeinde handelt, muss auch die Strasse als Bauzone erfasst werden. Diese ist der gleichen Zone zuzuweisen wie das Baugebiet (oder ähnlich, falls die genau gleiche Zonenart in der Nachbargemeinde nicht vorkommt).

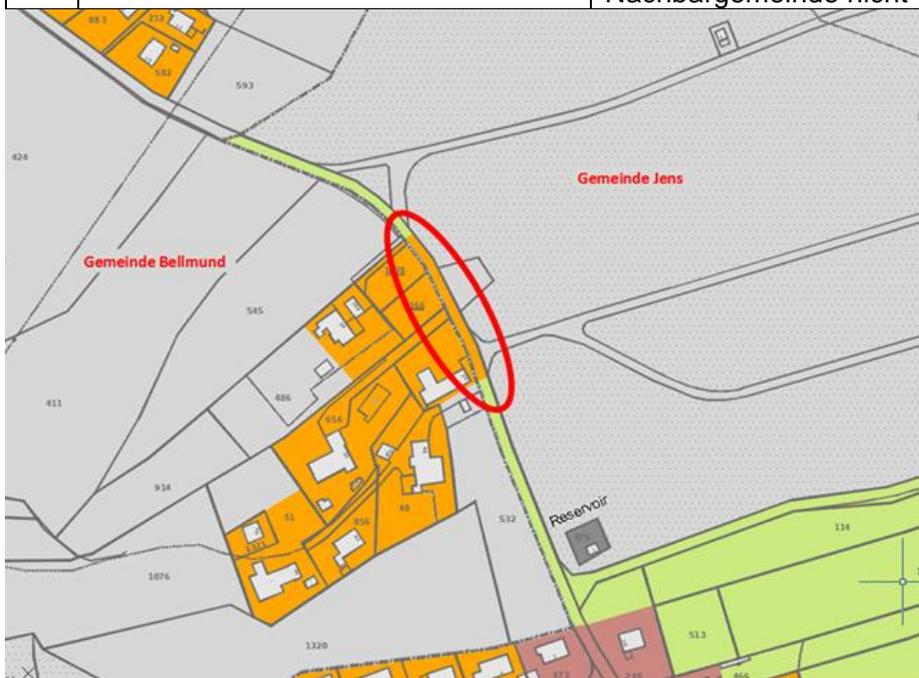


Abb. zu Frage 9.

Nr.	Frage	Antwort
10	<p>Gelten Grünzonen und Freihaltezonen bezüglich Erfassung bis zur Strassenmitte als LWZ oder Bauzonen?</p>	<p>Sie müssen einzeln betrachtet werden. Im Baugebiet sind die Grünzonen tendenziell Bauzonen, am Rande und in Uferschutzplanungen eher nicht. Es kommt auch darauf an, welche Funktion sie gemäss Baureglement oder Vorschriften haben.</p>
11	<p>Sind Gewässer (z.B. die Aare) immer dem übrigen Gebiet / der LWZ zuzuweisen, oder bei kleineren Gewässern wird es der Bauzone zugewiesen (je halb / halb)?</p>	<p>Die Grundnutzung der Gewässer ist das übrige Gebiet. Die Gewässerfläche wird als Überlagerung erfasst.</p>
12	<p>Weshalb sind Planungszonen nicht Thema des ÖREB-Kataster im Kanton Bern? Besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinden Planungszonen freiwillig als Thema aufnehmen?</p>	<p>Die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ÖREBKV (SR 510.622.4) legt in Art. 3 fest, dass die in Anhang I GeoIV als Gegenstand des Katasters bezeichnete Geobasisdaten Inhalt des Katasters sind. Im Anhang I der Geoinformationsverordnung GeoIV (SR 510.620), Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts, ist die Planungszone nicht Gegenstand des ÖREB-Katasters, es fehlt ein Kreuz in der entsprechenden Spalte. Von Bundesrecht her ist somit nicht vorgesehen, dass die Planungszonen Gegenstand des ÖREB-Katasters bilden. Die freiwillige Lieferung der Daten wäre schwierig zu behandeln und würde zu einer Rechtsunsicherheit führen. Anders als bei Nutzungsplanungen muss eine Planungszone vom AGR nicht genehmigt werden. Sie wird mit der Publikation durch die Gemeinde rechtswirksam. Dem AGR ist daher nicht bekannt, ob bzw. welche kommunalen Planungszonen überhaupt rechtswirksam sind. Zudem handelt es sich um eine vorsorgliche planerische und zeitlich befristete Massnahme: die eigentliche Nutzungsplanung folgt erst in einem nächsten Schritt.</p>
13	<p>Hat der ÖREB-Plan eine Verbindlichkeit? Gibt es nun zwei Zonenpläne (digital vs. Papierform)?</p>	<p>Nein. Der genehmigte Zonenplan in Papierform bleibt weiterhin verbindlich. Der digitale Zonenplan ist lediglich das Abbild der verbindlichen Papierform. Sollten sich dennoch Differenzen zwischen den beiden Versionen ergeben, ist der Zonenplan in Papierform relevant.</p>

14	Müssen die Eigentümer bei der Digitalisierung von Dokumenten geschwärzt werden?	Ja, die Namen die in den eingescannten Dokumenten vorkommen müssen aus Datenschutzgründen geschwärzt werden.
15	Haben Kantonstrassen auch Baulinien?	Ja, bei Baulinienplänen ist aufzupassen, ob diese nicht mit den Baulinien der Kantonsstrassen in Konflikt stehen. Bei Unsicherheiten, kann man sich bei Urs Bachmann (urs.bachmann@bve.be.ch) melden.
16	Können auch nicht grundeigentümergebundene Dokumente im Datenmodell erfasst werden?	Es können auch Dokumente erfasst werden, welche nicht eigentliche Rechtsvorschriften resp. nicht eigentümergebunden sind. Das wichtigste Beispiel hierfür ist ein Erläuterungsbericht zu einer Ortsplanung oder Überbauungsordnung. Ein solches Dokument soll im DM.16 –Npl-BE wie folgt erfasst werden. Das Dokument wird in der Tabelle Dokument erfasst. Das Attribut „Art_Doku“ muss den Wert Hinweis haben. Weiter soll das Dokument in der Regel nicht direkt mit der Geometrie, sondern mit Hilfe der Tabelle HinweiWeitereDokumente mit dem Ursprungsdokument verknüpft sein. Nur das Ursprungsdokument wird dann mit der Geometrie verknüpft.
17	Ist der Wald in der Grundnutzung immer als übriges Gebiet/LWZ zu erfassen?	Ja. Die Waldfläche wird als Überlagerung erfasst.
18	Wie wird das Attribut „Bezeichnung“ im DM.16-Npl-BE korrekt abgefüllt?	Das Attribut "Bezeichnung" wird im ÖREB-Katasterauszug für das Feld "Charakteristik" verwendet (vgl. Beispielauszug). Es sollte daher für sich sprechend sein und mit der gemeindeeigenen Bezeichnung übereinstimmen. Wo die gemeindeeigene Bezeichnung eine Spezifizierung der kantonalen Art ist, müssen erst die kantonale Art und anschliessend die gemeindeeigene Bezeichnung im Attribut "Bezeichnung" enthalten sein.
19	Wie können die Berechnungen des Baulands sowie Bauzonenstatistik (Richtplan 2030) erfolgen?	Die Berechnungen des Baulands beruhen u.a. auf der korrekten Erfassung der inneren Nutzung und der Verkehrsflächen. Wird zum Beispiel bei der inneren Nutzung in UeOs eine Wohnzone anstatt einer Grünzone erfasst, gilt diese als unüberbaute Bauzone. Bei Verkehrsflächen wirkt sich eine zu wenig genaue Abgrenzung genauso auf die Statistik wie auch auf die Visualisierung des Übersichtszonenplans (Link) der jeweiligen Gemeinde aus.

		<p>Eine der Visualisierungen, die aufgrund des neuen Richtplans für die Gemeinden gemacht wird, ist das Geoprodukt Sein (Link). Die Daten dienen auch als Grundlage bei Ortsplanungsrevisionen oder für die Bauzonenstatistik des Bundes (https://s.geo.admin.ch/8726dc400e).</p> <p>Die verschiedenen Berechnungen, die aufgrund des neuen Richtplans für die Gemeinden nötig sind, stehen unter folgenden Link zur Verfügung: http://www.map.apps.be.ch/pub/synserver?project=a42pub_sein&userprofile=geo&language=de Der Kanton bietet die Aufbereitung dieser Geoprodukte als Dienstleistung.</p>
20	Wie geht man mit Bahnhofarealen um, welche nicht einer Zone zugewiesen sind (z.B. Mischzone)?	<p>Für Gemeinden, die sich „unwohl“ fühlen das Bahnhofareal so darzustellen wie es für Strassenflächen vorgesehen ist, können wir folgendes Vorgehen vorschlagen: rund um den Bahnhof kann eine neue Zone erlassen werden (Bahnaireal, Bahnhofareal oder dgl.). Diese neue Zone umfasst aber <u>nur</u> das Areal mit den Gebäuden, welche funktional dem Bahnhof und dem Bahnnebenbetrieb verbunden sind und dienen. Der Erlass dieser neuen Zone würde in einem gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV durchführbar sein. Dies ist aber nur möglich, wenn die heutige Nutzung nicht geändert, angepasst oder erweitert wird. Die Bahngleise im Siedlungs-/Baugebiet (auch in der Nähe des Bahnhofs) sind hingegen wie eingangs beschrieben zu erfassen.</p>
21	Wieso kann die Gemeinde nicht alle grundeigentümergebundenen Pläne , die sie erfassen will, in den ÖREB-Kataster aufnehmen? Beispiele: Leitungs-UeO's (welche das AUE genehmigt), kommunale Wasserbaupläne,...	<p>In der Schweiz gibt es über 150 öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB). Auf Bundesebene wurden die 17 wichtigsten Eigentumsbeschränkungen festgelegt, die vorerst im ÖREB-Kataster abgebildet werden. Zusätzlich zu diesen 17 Themen werden im Kanton Bern auch die Baulinien Kantonstrassen als ÖREB-Katasterthema integriert. Im Thema Raumplanung werden alle Instrumente aufgenommen, die vom AGR genehmigt werden.</p>
22	Wieso dürfen die Gewässer nicht in einer Zone liegen (z.B. Grünzone)?	<p>Es wurde definiert, dass Wald und Gewässer in der Grundnutzung als „übriges Gebiet“ aufgenommen werden.</p>
23	Kann die gemeindeseitige Bereinigung des Planverzeichnisses mit Einbezug des Ortsplaners ebenfalls im Rahmen	<p>Ja.</p>

	des Subventionsgesuches geltend gemacht werden?	
24	Wenn eine Gemeinde für die Einführung des ÖREB-Katasters Staatsbeiträge erhält, muss die kantonale Darstellungsempfehlung angewendet werden. Was muss dabei beachtet werden? Welche Abweichungen sind allenfalls zulässig?	<p>Grundsätzlich müssen die einzelnen Objekte gemäss den in der Darstellungsempfehlung unter dem entsprechenden Thema vorgegebenen Symbolen dargestellt werden. Abweichungen sind zulässig, wenn eine Gemeinde unterschiedliche Objekte gleicher kantonalen Art aufweist. In solchen Fällen können die betroffenen Objekte frei symbolisiert werden. Ebenfalls kann frei symbolisiert werden, wenn das Attribut "KantArt" dem Objekttyp "andere" entspricht.</p> <p>Wenn eine Gemeinde z.B. mehrere Arbeitszonen festlegt, sind diese farblich zu unterscheiden. Dies führt möglicherweise zu einer Abweichung von der kantonalen Darstellungsempfehlung.</p>
25	Müssen bei den Rechtsvorschriften zwingend die Originalakten inkl. Genehmigungsvermerke (Originalunterschriften) eingescannt werden?	<p>Das Handbuch zum DM16NplBe verlangt, dass die Originalakten inkl. Genehmigungsvermerke (Originalunterschriften) eingescannt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass die Rechtsvorschriften im ÖREB-Kataster dem aktuell rechtskräftigen Zustand entsprechen. Gab es in der Vergangenheit viele Änderungen an den Rechtsvorschriften, so kann dies zu sehr langen und unübersichtlichen Dokumenten führen. Verfügt eine Gemeinde über sauber nachgeführte Rechtsvorschriften, so können daher auch die nachgeführten Dokumente ohne Genehmigungsvermerke in den ÖREB-Kataster übernommen werden. Mit der Anerkennung der Daten im ÖREB-Kataster bestätigt die Gemeinde, dass die verlinkten Rechtsvorschriften dem aktuell rechtskräftigen Zustand entsprechen.</p>
26	Wie geht man mit Gemeinden um, die von der Ortsplanung dispensiert sind?	<p>Auch Gemeinden, die gemäss Art. 67 BauG von der Ortsplanungspflicht dispensiert sind, müssen in den ÖREB-Kataster eingeführt werden (falls sie keine Überbauungsordnungen (UeO) erlassen haben, können sie den Meilenstein 1 des Terminprogramms des Amtes für Geoinformation (AGI) überspringen). Diese können sich an einer grösseren Gemeinde anschliessen um die Erfassung des zuständigen Geometers/Datentreuhänders sicherstellen. Die Fläche ist, abgesehen von allfälligen UeOs, gesamthaft als Landwirtschaftszone oder übriges Gebiet (für Wald und Gewässer) zu erfassen. Als Rechtsvorschrift ist das Dekret über das</p>

		Normalbaureglement (NBRD) zu erfassen. Im ÖREB-Kataster wird für alle dispensierten Gemeinden das Normalbaureglement via BELEX aufgerufen. Damit dies möglich ist muss bei der Verknüpfung des Normalbaureglements im Datenmodell in der Tabelle <i>Dokument</i> bei Attribut <i>Dokument</i> folgendes erfasst sein: Dekret_ueber_das_Normalbaureglement_NBRD.pdf.
27	Wann müssen Zonen bzw. Festlegungen eindeutig definiert werden?	Alle Festlegungen, die in der Nutzungsplanung mit einem Überbegriff definiert werden und danach inhaltlich und räumlich unterschieden werden, müssen eindeutig definiert werden. Es betrifft insbesondere ZöN, ZPP, ZSF aber auch Landschaftsschutz- und -schongebiete oder einzelne Objekte. All diese Inhalte werden in der Regel mit einem bestimmten Namen (Friedhof, Werkhof, Hotel XY, ...), Buchstaben oder Zahl gekennzeichnet und sind dementsprechend zu erfassen. Für Grundnutzungszonen ist dazu in der Tabelle GN_Zonentyp ein eigener Zonentyp zu erfassen. Natur- und Heimatschutzobjekte müssen in der Tabelle NH_NHSchutz unterschieden werden.
28	Es kommt vor, dass Objekte auf mehreren Plänen dargestellt sind (z.B. Archäologische Schutzgebiete, Ortsbildschutzperimetern, IVS ...). Sie werden aber in der Legende teilweise als Hinweis und teilweise als Inhalt/Festlegung aufgeführt. Wie geht man damit um und was gilt?	Planungsinhalte dürfen immer nur in einem Plan festgelegt werden. Soll der gleiche Planungsinhalt auch in anderen Plänen abgebildet werden, ist er dort als Hinweis aufzuführen. Z.B werden im Zonenplan „Siedlung“ die IVS als Hinweis dargestellt, sie sind aber im Schutzzonenplan als Inhalt erfasst →Festlegung! Weiter kann man im Baureglement nachlesen, ob dieser Inhalt dort tatsächlich definiert und festgelegt wurde. Sobald ein Objekt in einem der Pläne der Gemeinde als Festlegung definiert ist, ist für dieses bei der Erfassung im DM.16-NPL-BE im Attribut Verbindlichkeit der Wert Festlegung.Gemeinde zu erfassen.
29	Weshalb meldet der Checker (Checkservice DM16NplBE) fälschlicherweise eine fehlende Fläche ("area without centroid") in der Tabelle GN_Grundzone_ZPP_UeO?	Der Checker überprüft, ob für jede ZPP und UeO eine flächendeckende, innere Nutzung (Grundzone ZPP UeO) erfasst wurde. Lücken innerhalb der inneren Nutzung werden dabei nicht toleriert. In einigen Fällen weisen UeOs aber natürlicherweise eine Lücke (bzw. eine "Insel") auf oder eine Fläche wird komplett von zwei oder mehr UeOs oder ZPPs umschlossen, wodurch eine Lücke in der Grundzone ZPP UeO

		<p>entsteht. Um die Fehlermeldung des Checkers zu vermeiden, ist für solche Lücken ebenfalls eine Fläche in der Tabelle GN_Grundzone_ZPP_UeO zu erfassen und folgendermassen zu kennzeichnen: Beschrieb = fiktiv, Fiktiv, fictif oder fictive. Flächen mit einem solchen Beschrieb werden beim Import in die kantonale Geodatenbank ignoriert.</p>
30	<p>Darf man zusätzlich zum Baureglement den Zonenplan als PDF als Rechtsvorschrift erfassen?</p>	<p>Nein, der Zonenplan darf nicht als PDF erfasst werden. Da mit der Zeit am Zonenplan Änderungen vorgenommen werden, wäre er danach nicht mehr aktuell. Zudem werden die Inhalte des Zonenplans im OEREB-Kataster abgebildet.</p>
31	<p>Wie detailliert wird die innere Nutzung einer UeO/ZPP/USP erfasst?</p>	<p>Ist eine UeO oder ein USP in verschiedene Baubereiche aufgeteilt, ist die innere Nutzung entsprechend zu unterteilen und der jeweiligen Nutzung zuzuweisen. Wichtig ist dabei v.a. die Unterscheidung und Abgrenzung zwischen deutlich unterschiedlichen Nutzungen, wie z.B. Arbeitszone, Wohnzone, Landwirtschaftszone, Grünzone, etc. Bezüglich Umgang mit Verkehrsflächen siehe FAQ Nr. 32.</p> <p>Eine detaillierte Abgrenzung zwischen typähnlichen Nutzungen wie W1 und W2 ist hingegen weniger wichtig und kann allenfalls gemäss der vorherrschenden Nutzung zusammengefasst werden. Eine gesamthafte Generalisierung macht in der Regel nur bei ZPPs Sinn, weil im Baureglement meistens nur generelle Aussagen über die Nutzung des ganzen Perimeters gemacht werden.</p>
32	<p>Wie sind die Strassenflächen innerhalb einer UeO/ZPP/USP zu erfassen?</p>	<p>Wenn im UeO-Plan oder im USP die Strassen explizit ausgeschieden sind, ist es empfehlenswert, diese in der inneren Nutzung (GN_Grundzone_ZPP_UeO) als KantArt=Uebrige (übriges Gebiet) zu erfassen. Andernfalls sind sie Bestandteil der angrenzenden Nutzungszone.</p> <p>In der Überlagerung sollen innerhalb von UeO/ZPP/USP Perimetern hingegen <u>keine</u> hinweisenden Verkehrsflächen erfasst werden, da sonst die Reproduktion des Zonenplans erschwert wird. Dies, weil dann beim Verschnitt</p>

		der Verkehrsflächen mit der Grundnutzung die UeO/ZPP/USP Perimeter zerteilt würden.
33	Welche innere Nutzung ist zu erfassen, wenn eine ZPP oder ein USP von einer UeO überlagert wird?	In der Regel ist die innere Nutzung des Objekts, welches sich in der Grundnutzung befindet, massgebend, also die innere Nutzung der ZPP, resp. des USP. Wenn aber die überlagerte UeO konkret Flächen vorsieht, die nicht bebaut werden dürfen (Grünbereiche, Spielflächen), sind die innere Nutzungen der UeO zu erfassen.
34	Wie ist mit planerischen Fehlern im Zonenplan und entsprechenden Fehlermeldungen des Checkers (Checkservice DM16NplBE) umzugehen?	Im ÖREB-Kataster wird grundsätzlich der rechtsgültige Zonenplan abgebildet und nichts neu interpretiert. Weist der Zonenplan raumplanerische Fehler oder veraltete Inhalte auf, sind diese so in den ÖREB-Kataster zu übernehmen und bei der nächsten Gelegenheit per Nutzungsplanungsverfahren zu bereinigen. Im Zweifelsfall ist mit dem AGR oder dem AGI Kontakt aufzunehmen. Fehler im Checker-Logfile sind dem AGI bei der ersten Datenlieferung, resp. beim ersten Auftauchen des Fehlers kurz zu begründen und können dann ignoriert werden. Es empfiehlt sich, das Logfile der jeweils letzten Datenlieferung aufzubewahren, damit bei der nächsten Lieferung allenfalls kurz abgeglichen werden kann, ob eine Fehlermeldung bereits bekannt und begründet war.
35	Warum meldet der Checker (Checkservice DM16NplBE) eine Überlappung der Gemeindegrenze und wie ist damit umzugehen?	Der Checker gleicht die DM16 Daten mit dem aktuell gültigen Gemeindeperimeter (gemäss amtlicher Vermessung) ab und gibt eine Warnung aus, wenn eine Geometrie ganz oder teilweise ausserhalb des Gemeindeperimeters liegt. Massgebend für die Datenerfassung ist jedoch der rechtskräftige Zonenplan. Unterscheidet sich der aktuelle Gemeindeperimeter der AV von dem Gemeindeperimeter des rechtskräftigen Zonenplans, gibt der Checker deshalb zwangsläufig eine Warnung aus, obwohl die Daten korrekt erfasst wurden. In diesem Fall kann die Warnung ignoriert werden. Mittelfristig sollte die Gemeinde ihre Nutzungsplanung an die geänderte AV-Grundlage anpassen (Art. 66 Abs. 5 BauG) und durch das AGR genehmigen lassen.

		<p>Es ist zudem möglich, dass ein Gemeindeperimeter aufgrund von laufenden AV-Änderungen temporär aus dem Checker gelöscht wird. In diesem Fall löst jedes im DM16 erfasste Objekt zwangsläufig eine Warnung aus, welche ignoriert werden kann. Wird eine Gemeinde in der folgenden Liste nicht aufgeführt, ist der Gemeindeperimeter zurzeit gelöscht (Zugangsdaten: Ihr MoCheckBE Login): http://www.infogrips.ch/servlet/redirector/rics1/igs/perimeter_lv95.igs?service=MOCHECKBE</p>
36	<p>Welche Rechtsvorschriften sind bei Wald-Baulinien zu erfassen?</p>	<p>Bis zur Einführung des kantonalen Waldgesetzes im 1998 gab es verschiedene Möglichkeiten Wald-Baulinien zu erlassen. Entsprechend unterscheiden sich die Rechtsvorschriften, die verknüpft werden müssen. Wo das Baureglement Aussagen zu den Wald-Baulinien enthält, ist dieses als Rechtsvorschrift zu verlinken. Andernfalls muss die Gemeinde allenfalls in Rücksprache mit dem AWN das passende Dokument ausfindig machen. Dies kann z. B. ein Überbauungsplan, Regierungsrats-, Regierungsstatthalter- oder Kreisforstamtsbeschluss etc. sein.</p>
37	<p>Welche Rechtsvorschriften sind bei Waldgrenzen zu erfassen?</p>	<p>Gemäss Handbuch zum DM16NplBE müssen bei Waldgrenzen keine Rechtsvorschriften erfasst werden. Der Bund verlangt aber, dass bei Waldgrenzen die Waldfeststellungsverfügungen des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) angezeigt werden. Das AGI hat daher bei allen Waldgrenzen, die vor dem 31.12.2019 festgestellt wurden, eine allgemeine Erläuterung als Rechtsvorschrift verknüpft. Damit diese Verknüpfung korrekt abgebildet wird, muss für alle Waldgrenzen, die vor dem 31.12.2019 verfügt worden sind, in der Tabelle "Dokument" eine Rechtsvorschrift mit folgender Bezeichnung im Attribut "Dokument" erfasst werden: Verfügung.pdf. Das Dokument selber muss nicht mitgeliefert werden.</p> <p>Bei Waldgrenzen, die ab dem 01.01.2020 neu vom AWN verfügt werden, ist bei der erneuten Datenlieferung nach der Genehmigung durch das AGR die konkrete Verfügung des AWN zu erfassen und im DM16NplBE mit den jeweiligen Waldgrenzen zu verknüpfen. Allfällige Eigentümerinformationen sind dabei zu schwärzen.</p> <p>Bei der ersten Datenlieferung vor der Genehmigung wird im Checker ein Fehler</p>

		<p>aufgrund der noch fehlenden Rechtsvorschrift ausgelöst. Dieser Fehler wird vom AGI akzeptiert.</p> <p>Da die Verknüpfung mit einer Rechtsvorschrift im DM16NplBE auf Stufe Objekttyp und nicht auf Stufe Geometrie erfolgt, muss dafür für jede Rechtsvorschrift in der Tabelle "WF_FeststellungWald" ein eigener Objekttyp erfasst werden.</p>
38	<p>Wie ist das Genehmigungsdatum bei Waldgrenzen auszufüllen?</p>	<p>In der Tabelle "WF_LinienelementWald" ist beim Attribut "Genehmigung" das Datum der Waldfeststellungsverfügung des AWN zu erfassen. Dieses Datum ist zum Zeitpunkt der Datenlieferung für die Genehmigung beim AGR noch nicht bekannt. Das Feld soll daher leer gelassen werden. Da es sich beim Attribut "Genehmigung" um ein Pflichtfeld handelt, wird im Checker ein entsprechender Fehler ausgelöst. Dieser Fehler wird vom AGI akzeptiert. Bei der erneuten Datenlieferung nach der Genehmigung ist dann das jeweilige Datum der Waldfeststellungsverfügung des AWN zu erfassen. Ein leeres Genehmigungsfeld wird zu diesem Zeitpunkt nicht mehr akzeptiert.</p>
39	<p>Warum ist das Attribut „KANTART“ im DM.16-Npl-BE wichtig? Wie wird das Attribut „KANTART“ im DM.16-Npl-BE korrekt abgefüllt?</p>	<p>Die korrekte Erfassung der KANTART stellt eine der wichtigsten Grundlagen für die Weiterverwendung und Visualisierung der Daten dar. Die Daten werden unter anderem für den Übersichtszonenplan (Link) oder für die Bauzonenstatistik des Bundes (https://s.geo.admin.ch/8726dc400e) verwendet. Um die KANTART korrekt zu erfassen, ist es wichtig die Bestimmungen im Baureglement der Gemeinde zu lesen. Einige Zonen lassen sich einfach ableiten (bspw. reine Wohn- oder Mischzonen). Andere müssen hingegen genauer betrachtet werden. Beispiel: Eine im Baureglement als «W2 Strukturhaltung» erlassene Zone könnte spezifische Bestimmungen zum Erhalt des Gebiets enthalten. Als KANTART wäre hier korrekterweise die Erhaltungszone (B_E) zu wählen. Auch bei Dorf- und Kernzonen sind die Bestimmungen in diesem Sinne genau anzuschauen.</p>
40	<p>Wie sind Gewässerräume und Freihaltebereiche für Gewässer zu erfassen?</p>	<p>Im DM16NplBE können Gewässerräume entweder als Fläche oder als Linie mit Abstandsdefinition erfasst werden. Spätestens mit der Überführung in ePlan sind allerdings nur</p>

		<p>noch Flächen erlaubt. Deshalb ist es empfehlenswert, Gewässerräume so bald als möglich nur noch als Flächen festzulegen.</p> <p>In der Tabelle GR_Gewaesserraum sind jene Zonen zu erfassen, die sinngemäss einem der folgenden Typen zugeordnet werden können:</p> <ul style="list-style-type: none">– Gewässerraum– Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung– Gewässerraum dicht überbaut (nicht reduziert)– Gewässerraum dicht überbaut (reduziert abschliessend)– Gewässerraum dicht überbaut (reduziert nicht abschliessend) <p>Die Bezeichnung der Gewässerräume richtet sich grundsätzlich nach dem Zonenplan. Zur besseren Unterscheidbarkeit kann die Bezeichnung um weitere Informationen (z.B. Abstandsdefinition) ergänzt werden. Sofern möglich, sollen anhand der Bezeichnung auch die oben genannten Gewässerraum-Typen unterscheidbar sein.</p> <p>Nicht in der Tabelle GR_Gewaesserraum, sondern in der Tabelle UE_UeberlagerungZone (KantArt=weitere), sind insbesondere folgende Gebiete zu erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Freihaltebereiche für Gewässer– Perimeter des dicht überbauten Gebietes
--	--	---